



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Martin Schönberg

Direktwahl: 043 259 32 30

Unser Zeichen: ms, (CH), (mss), Aes, wef

Archiv: G 2 k, (A 3)

Grossmattbach, öff. Gew.-Nr. 2.1, WB-Nr. 131057

**Bewilligung / Beitragszusicherung / Gewässerraumfestlegung vom
Offenlegung Grossmattbach im Gebiet Grossmatt/Oberfeld 14. Juni 2013**

Gemeinden	Birmensdorf
Betroffene	Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Amt für Militär und Zivilschutz, Waffenplatzverwaltung Zürich-Reppischtal, Kaserne, 8903 Birmensdorf
Lage	Gebiet Grossmatt/Oberfeld, Koordinaten: ca. 673342/245807 bis 673414/245970
Massgebende Unterlagen	Situation/Profile Gestaltungskonzept, 1:250/1:50, Plan Nr. bi.01.100, 20.02.13 Längenprofil, 1:250, Plan Nr. bi.01.101, 20.02.13 Planungsbericht Nr. bi.01.102, 20.02.13 Kostenvoranschlag Nr. bi.01.103, 20.02.13 Situation Gewässerraum, 1:250, Plan Nr. bi.01.104, 14.03.13 Bericht Gewässerraum Nr. bi.01.105, 14.03.13
Beurteilung	A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers B. Gewässerraumfestlegung C. Bundesbeitrag

Sachverhalt

Der auf einer Länge von 190 m eingedolte Grossmattbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.1, mündet in den Tobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, und anschliessend in die Reppisch, öffentliches Gewässer Nr. 1.0. Der bauliche Zustand der Bachdole ist ungenügend, teilweise ist die Leitung zerstört. Der heute eingedolte Bachabschnitt wird offengelegt und naturnah gestaltet sowie der erforderliche Gewässerraum ausgeschieden. Um die Zugänglichkeit der zu bewirtschaftenden Landwirtschaftsflächen zu gewährleisten, wird am nördlichen Ende des Ausbauabschnitts eine Furt erstellt.

Projektverfasser: Hans-Peter Rüdisüli, Büro für Freiraumplanung, Zypressenstrasse 76,
8004 Zürich

Hydraulische Daten: Ausbauwassermenge: $HQ_{10} = 0.6 \text{ m}^3/\text{s}$

Ausbaulänge: 190 m

Publikation: Das Vorhaben ist von untergeordneter Bedeutung. Es wird daher auf die Durchführung des Einspracheverfahrens nach § 18a Abs. 6 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) verzichtet. Die Bauherrschaft und der Grundeigentümer am betroffenen Grundstück Kat.-Nr. 3758 sind identisch. Auf eine Unterzeichnung der massgebenden Pläne wurde verzichtet.

Die Gemeinde Birmensdorf hat mit Schreiben des Gemeinderats vom 8. April 2013 das Projekt genehmigt.

Das Generalsekretariat des VBS nimmt mit Schreiben vom 26. März 2013 in boden- und altlasttechnischer Hinsicht zum Projekt in zustimmendem Sinn Stellung.

Der Projektkredit wurde durch das Amt für Militär und Zivilschutz am 21. August 2012 (Planung und Bauleitung) bzw. am 13. März 2013 (Bauarbeiten) bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers

Wasserbau

Aufgrund des baulich ungenügenden Zustands der Bachdole ist der Grossmattbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.1, offenzulegen und zur Erschliessung der landwirtschaftlichen Flächen eine Furt zu erstellen.

Bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich bedürfen nach § 18 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) einer Bewilligung der kantonalen Wasserbaubehörde, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist.

Im Gewässerraum dürfen nach Art. 41c Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (GSchV) nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden.

Das vorliegende Projekt wurde dem Amt für Landschaft und Natur ALN (Schreiben vom 8. Mai 2013), dem Amt für Raumentwicklung ARE (Schreiben vom 3. April 2013), dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (Schreiben vom 9. April 2013) und dem AWEL, Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe (Schreiben vom 16. April 2013) zur Stellungnahme unterbreitet. Die Auflagen und Bedingungen wurden in die massgebenden Nebenbestimmungen aufgenommen.

Wald

Der Grossmattbach ist heute auf einer Länge von rund 190 m auf Landwirtschaftsland eingedolt und fliesst nördlich anschliessend oberflächlich in den Wald bzw. in ein Waldtobel. Das Projekt sieht als Ersatz für die nicht mehr funktionstüchtige Eindolung eine Bachöffnung vor. Dabei soll der Bereich ausserhalb des Waldes leicht gesenkt werden, um Eingriffe im Wald möglichst zu vermeiden. Im Waldareal muss die bestehende Bachrampe allenfalls durch einzelne zusätzliche Steine verstärkt werden.

Das Vorhaben ist als nachteilige Nutzung im Sinne der Waldgesetzgebung zu beurteilen (Art. 16 und 19 WaG, § 10 KaWaG). Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig, aus wichtigen Gründen kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse an der nachteiligen Nutzung das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Das Vorhaben ist standortgebunden. Die Waldbewirtschaftung wird kaum beeinträchtigt. Die Waldeigentümerin ist mit dem Bauvorhaben einverstanden.

Damit kann in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 und gestützt auf § 10 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 die forstrechtliche Bewilligung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesuchsteller für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.

Naturschutz

Die Fachstelle Naturschutz begrüsst die Offenlegung des Grossmattbachs und hat keine grösseren Einwände gegen das geplante Projekt. Gehölzpflanzungen und Faschinen sind jedoch zurückhaltend einzusetzen, um ein übermässiges Zuwachsen des Bachs zu verhindern. Insbesondere die Zielarten sind auf reichlich Besonnung angewiesen. Um dieses Zuwachsen weiter zu verhindern, sind die

ausgebrachten Gehölze regelmässig auf den Stock zu setzen. Was eine Begrünung mit Rhizomstücken genau darstellt, geht aus dem Bericht nicht hervor. So sind zusätzlich zu den Direktbegrünungen Pflanzensoden von Hochstauden auszubringen.

Bodenschutz

Das Vorhaben sieht eine Bachöffnung am ursprünglichen Ort vor. Die Eingriffe in den Boden beschränken sich weitgehend auf den Bereich der aktuellen Eindolung (ca. zwei bis drei Meter). Anfallendes Bodenmaterial wird an Ort wieder verwertet.

Böden werden durch bauliche Eingriffe sowie möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Mit Boden ist so umzugehen, dass bleibende Bodenverdichtungen sowie Vermischungen von Ober-, Unterboden und Untergrund vermieden werden. Zielführend sind dabei:

- a) Die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen.
- b) Die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart.
- c) Druckabnehmende Massnahmen (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), Einsatz nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden.

Fischerei

Die Ausdolung des Grossmattbachs wird begrüsst. Das Gewässer ist kein Fischgewässer und wird es vermutlich auch nie werden. Das Projekt wurde bereits vorbesprochen und ist unter Auflagen bewilligungsfähig.

Raumplanung

Der betreffende Bachabschnitt bedarf einer Sanierung, da die bestehende Dole nicht mehr funktionsstüchtig ist und das anfallende Wasser nicht mehr aufzunehmen vermag. Mit der geplanten Bachöffnung soll ein naturnah gestalteter Bachabschnitt entstehen. Der Bachabschnitt soll als Wiesenschbach mit neuen bachbegleitenden Elementen gestaltet werden und als Vernetzungselement dienen. Der Bachausbau soll auf ein 10-jährliches Hochwasser ausgerichtet werden.

Das Vorhaben liegt gemäss dem Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126 vom Januar 1980) im Objekt Birmensdorf Nr. 106 (Moränenwall Grossmatt-Oberfeld mit Erratiker). Im bestehenden Gehölz im südlichen Teil des zu sanierenden Bachabschnittes befindet sich ein mächtiger Erratiker mit einer Kubatur von rund 300 m³.

Gemäss dem Objektblatt besteht er aus Rossberg-Nagelfluh und ist der grösste sichtbare Findling des eiszeitlichen Reussgletschers im Kanton Zürich.

Das Vorhaben dient der Aufwertung des betroffenen Bachabschnittes und hat keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des Landschaftsschutzobjektes.

Unter Einhaltung von Auflagen steht der Realisierung des Projektes aus Sicht der Raumplanung nichts entgegen.

Altlasten

Bei Bauvorhaben auf militärisch genutzten Flächen vollzieht die zuständige Bundesbehörde die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) vom 26. August 1998 (Art. 21 Abs. 2 AltIV). An der gemeinsamen Begehung vom 5. September 2012 (Protokoll Nr. 1) und gemäss Planungsbericht (Bericht Nr. bi.01.102 vom 20. Februar 2013) und Stellungnahme des VBS (Schreiben vom 26. März 2013) soll im vorliegenden Bauprojekt der Altlastenvollzug durch die kantonale Stelle koordiniert und sichergestellt werden.

Gemäss dem im Auftrag des Bundes erstellten Kataster der belasteten Standorte sind keine belasteten Standorte in unmittelbarer Umgebung der geplanten Bachoffenlegung eingetragen.

Im Bericht wird empfohlen, allfällige Bodenbelastungen, die auf die militärische Nutzung zurückzuführen sind, fachgerecht zu entsorgen. Dies gilt für sämtliches belastete Aushubmaterial. Muss Material abgeführt werden, wird dies durch den Bauunternehmer gesetzeskonform entsorgt. Aushubarbeiten werden durch die Bauleitung begleitet. Wird verunreinigtes Aushubmaterial festgestellt, wird ein Altlastenspezialist beigezogen, in diesem Fall ist dem AWEL der Name des verantwortlichen Altlastenspezialisten bekanntzugeben und es ist in einem Schlussbericht zu dokumentieren, wie das belastete Aushubmaterial entsorgt wurde.

Gewässerschutz

Die Fachstellen Grundwasser und Siedlungsentwässerung haben keine Bemerkungen und Anträge zum Projekt.

Aus wasserbaupolizeilicher bzw. gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Bewilligung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG bzw. Art. 41c Abs. 1 GSchV nichts entgegen.

B. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung fest.

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten nach § 18 Abs. 4 des WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 für den Projektabschnitt Grossmatt/Oberfeld (Grundstück Kat.-Nr. 3758) mit der vorliegenden Bewilligung hinfällig. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Raumbedarf, welcher im Bericht Nr. bi.01.105 zur Gewässerraumfestlegung vom 14. März 2013 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Einer Festlegung des Gewässerraums im Projektabschnitt Grossmatt/Oberfeld (Grundstück Kat.-Nr. 3758) entlang dem öffentlichen Gewässer steht somit nichts entgegen.

C. Bundesbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag (Hans-Peter Rüdisüli)	Fr.	99'000.00
./.. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Anpassungsarbeiten Furt)	Fr.	<u>1'550.00</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen inkl. Mehrwertsteuer von 8 %	Fr.	97'450.00

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein Bundesbeitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als fünf Millionen Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Für das vorliegende Projekt kann daher ein Beitrag von 35 % (Minimalanforderungen) plus 25 % (Ausdolungen) der beitragsberechtigten Aufwendungen zugesichert werden.

Der voraussichtliche Bundesbeitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35 % von Fr. 97'450.00	Fr. 34'107.50
25 % von Fr. 97'450.00	<u>Fr. 24'362.50</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Revitalisierung/Ausdolung)	Fr. 58'470.00

Der Bundesbeitrag von Fr. 58'470.00 wird voraussichtlich im Jahr 2013 nach Abnahme des Bauwerks zur Ausrichtung gelangen. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2013 enthalten.

Die Baudirektion verfügt:

Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers

I. Dem Amt für Militär und Zivilschutz wird die wasserbaupolizeiliche Bewilligung unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt, den Grossmattbachs, öffentliches Gewässer Nr. 2.1, im Gebiet Grossmatt/Oberfeld auf einer Länge von 190 m offenzulegen sowie eine neue Furt zu erstellen:

Allgemein

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten. (Beilage)
2. Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieur Martin Schönberg, Tel. 043 259 32 30, ist zu einer Startsituation (Baustart) einzuladen.
3. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
4. Das AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit dem Amt für Landschaft und Natur, dem Amt für Raumentwicklung, dem Bauherrn, der Projektleitung und dem Unternehmer sowie dem Pächter (Unterhalt) einzuladen.
5. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
6. Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
7. Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.

8. Der bauliche und betriebliche Unterhalt zwischen Strasse und Wald inkl. Furt ist Sache des Amtes für Militär und Zivilschutz und geht zu dessen Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten (Pächter) sind der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Abteilung Wasserbau, Postfach, 8090 Zürich, mitzuteilen.
9. Meteorwassereinleitungen und Drainagen sind nach der Dokumentation «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» (AWEL) auszuführen.

Wald

10. Ein allenfalls notwendiger Waldaushieb ist auf das Minimum zu beschränken und nach den Weisungen des zuständigen Forstkreises auszuführen.
11. Das Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.
12. Es ist untersagt, das betroffene Waldareal einzuzäunen oder die nachteilige Nutzung auf zusätzliches Waldareal auszudehnen.
13. Der durch die nachteilige Nutzung beanspruchte Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.

Naturschutz

14. Die ausgebrachten Gehölze sind regelmässig auf den Stock zu setzen.
15. Gehölzpflanzungen und Faschinen sind zurückhaltend einzusetzen.
16. Zusätzliche Initialbegrünungen sind mit Pflanzensoden von Hochstauden zu realisieren.

Bodenschutz

17. Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen.
18. Allfällige Verwertungen von ausgehobenem Material ausserhalb des für das Bachprojekt zwingend erforderlichen Baubereichs erfordern ausserhalb der Bauzonen eine kantonale Bewilligung.

Fischerei

19. Die Gestaltung muss sich an den weiter oben und unten liegenden ökomorphologisch intakten Abschnitten orientieren.
20. Sohlenfixpunkte sollen aufgelöst gestaltet sein.

21. Arbeiten im Wasser dürfen nur in den Monaten Mai bis September erfolgen (Beeinflussung Reppisch), der neue Gerinnebau am Trockenen kann auch ausserhalb dieser Zeit ausgeführt werden.
22. Der zuständige Fischereiaufseher Alfred Senteler ist zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten im Wasser zu informieren (alfred.senteler@bd.zh.ch).

Raumplanung

23. Der heute stark eingewachsene Findling ist im Rahmen der Bauarbeiten für den Grossmattbach als wichtiges Relikt aus dem Eiszeitalter freizustellen und sichtbar zu machen.

Altlasten

24. Wird verunreinigtes Aushubmaterial festgestellt, ist ein Altlastenspezialist beizuziehen und dem AWEL der Name des verantwortlichen Altlastenspezialisten bekanntzugeben. In einem Schlussbericht ist zu dokumentieren, wie das belastete Aushubmaterial entsorgt wurde. Das Schreiben des Generalsekretariats des VBS vom 26. März 2013 ist entsprechend zur Kenntnis zu nehmen.

Gewässerschutz

25. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ einzuhalten.
26. Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
27. Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.

Materialisierung

28. Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit, kein Jurakalk) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
29. Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
30. Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt und wo möglich, vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einbezogen werden.
31. Es ist während des Baus eine Musterschwelle zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, genehmigen zu lassen.

Hochwasserschutz während Bauarbeiten

32. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.

Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung

- II. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung ein.

Gewässerraumfestlegung

- III. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV wird der Gewässerraum am Grossmattbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.1, im Gebiet Grossmatt/Oberfeld gemäss dem Situationsplan Gewässerraum 1:250 vom 14. März 2013 und dem dazugehörigen Bericht Nr. bi.01.105 vom 14. März 2013 mit folgenden Nebenbestimmungen festgelegt:

1. Der Gewässerraumplan ist in Absprache mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu bereinigen (Inhalt Titelblatt, Tabelle mit Koordinaten auf drei Kommastellen genau, Legende, etc.).
2. Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.

Vermessungswerk und Grundbuch

- IV. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge von 190 m der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Das Amt für Militär und Zivilschutz hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Grossmattbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.1, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).

- V. Im Grundbuch ist auf Kosten des Amtes für Militär und Zivilschutz bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: "Durch das Grundstück fliesst der eingedolte Grossmattbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.1." bzw. „durch das Grundstück fliesst der Grossmattbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.1, dessen Flächeninhalt (... m²) in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist".

- VI. Das Grundbuchamt Schlieren wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

Bundesbeitrag

VII. Dem Amt für Militär und Zivilschutz wird an die auf Fr. 97'450.00 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Revitalisierung/Ausdolung des Grossmattbachs, öffentliches Gewässer Nr. 2.1, Gebiet Grossmatt/Oberfeld, auf einer Länge von 190 m, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, ein Bundesbeitrag NFA von 60 %, maximal Fr. 58'470.00, zugesichert.

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
3. Den Anweisungen des AWEL ist bei der Ausführung Folge zu leisten.
4. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
5. Dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ist mit der Schlussabrechnung ein von einer Fachperson ausgearbeitetes Konzept für die Erfolgskontrolle sowie eine Auftragsbestätigung zur Durchführung dieser einzureichen.
6. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen. Beizulegen sind: Eine durch die zuständige Instanz genehmigte Schlussabrechnung, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
7. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
8. Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
9. Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL, Abteilung Wasserbau, die Ausrichtung des Bundesbeitrags zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
10. Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.

11. Die Auszahlung des Bundesbeitrags kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

Gebühren

VIII. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Amt für Militär und Zivilschutz, Waffenplatzverwaltung Zürich-Reppischtal, Kaserne, 8903 Birmensdorf

— Staatsgebühr ALN/Wald	Fr.	256.00 (8830 / 4210 0 00000 / 88310.10.100)
— Staatsgebühr ALN/Naturschutz	Fr.	128.00 (8840 / 4210 0 00000 / 88400.50.551)
— Staatsgebühr ALN/Bodenschutz	Fr.	512.00 (8850 / 4210 0 00000 / 88500.20.100)
— Staatsgebühr ALN/Fischerei	Fr.	128.00 (8860 / 4210 0 00000 / 88600.10.100)
— Staatsgebühr ALN/Stab	Fr.	<u>128.00</u> (8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100)
Total	Fr.	1'052.00

Rechtsmittel

IX. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

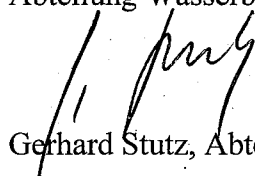
X. Mitteilung an

- a) Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Amt für Militär und Zivilschutz, Waffenplatzverwaltung Zürich-Reppischtal, Kaserne, 8903 Birmensdorf, Beilagen:
- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo)
- b) Gemeinderat Birmensdorf, Stallikonerstrasse 9, 8903 Birmensdorf
- c) Hans-Peter Rüdisüli, Büro für Freiraumplanung, Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich
- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo)

- d) Aqua Viva-Rheinaubund, Postfach 1157, 8201 Schaffhausen
- e) WWF Zürich, Regionalstelle Zürich, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich
- f) Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- g) Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz ZVH, Eichstrasse 29, 8045 Zürich
- h) ZVS/BirdLife Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- i) Grundbuchamt Schlieren, Uitikonstrasse 9, Postfach 375, 8952 Schlieren
- j) Generalsekretariat VBS, Stefan Bircher, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern
- k) ALN
- l) ARE
- m) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abteilung Wasserbau



Gerhard Stutz, Abteilungsleiter

